



ENTGELTORDNUNG

zur Benutzung des Bürgerhauses Freimersheim

I.

1. Die Nutzung des Bürgerhauses für Übungs- und Trainingseinheiten sowie sonstige Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Institutionen ist grundsätzlich kostenlos.
2. Die Beauftragten der Ortsgemeinde nehmen die Zuordnung entsprechend der Benutzungsart und dem Charakter der Veranstaltung vor.
3. In den Nutzungsentgelten sind die Nebenkosten (außer Reinigung) bereits enthalten. Lediglich für den Anschluss eines Kühlanhängers an die Stromversorgung wird eine gesonderte Pauschale erhoben.

II.

1. Für eine über I./1. hinausgehende Nutzung gelten die Entgelte, die in der Anlage zur Entgeltordnung aufgeführt sind. Die Entgelte müssen 14 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung/Rechnung auf einem der Konten der Verbandsgemeinde Alzey-Land eingegangen sein.
2. Abweichungen von dieser Entgeltordnung kann der/die Ortsbürgermeister/in in Absprache mit den Beigeordneten genehmigen.
3. Beschädigtes Geschirr, Gläser, fehlende Bestecke sowie Einrichtungsgegenstände werden entsprechend dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Die Endreinigung bezieht sich auf einen normalen Verschmutzungsgrad. Eine eventuell notwendige Nachreinigung oder Mehrkosten werden nach Aufwand berechnet.
4. Es wird eine Kautions erhoben. Die Kautions kann von der Ortsgemeinde zur Deckung entstandener Schäden ganz oder teilweise einbehalten werden. Gleiches gilt bei nicht vollständiger bzw. satzungsgemäßer Übergabe des Inventars durch den Mieter nach Abschluss der Veranstaltung. Deckt die Kautions die Höhe des entstandenen Schadens oder die Kosten für eine eventuelle Ersatzbeschaffung des Inventars nicht ab, so ist die Differenz gesondert zu entrichten.
5. Daneben kann die Ortsgemeinde im Einzelfall die Vermietung des Bürgerhauses vom Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung abhängig machen.

6. Leistungen, die über die beschriebene Bereitstellung der Räumlichkeiten und Einrichtungen hinausgehen (z. B. Aufstellen/Wegräumen der Tische und Stühle), werden gesondert nach Aufwand berechnet.
7. Wird ein gebuchter Veranstaltungstermin nicht wahrgenommen, so fallen nachfolgende Entgelte entsprechend der ursprünglichen Nutzungsentgelte an:
 - a. Absage bis 30 Tage vor Veranstaltungstermin: 50 Prozent des Entgelts.
 - b. Absage weniger als 30 Tage vor Veranstaltungstermin: 100 Prozent des Entgelts.

In besonderen Fällen (z. B. höhere Gewalt) kann bei der Ortsgemeinde die Befreiung dieser Kosten schriftlich beantragt werden. Der Gemeinderat kann im Einzelfall den Wegfall oder abweichende Entgeltsätze beschließen.

III.

1. Die Einzelheiten zur Nutzung werden durch einen schriftlich abgeschlossenen Nutzungs-/Mietvertrag geregelt.
2. Die Entgeltordnung wird nach jedem Betriebsjahr bewertet und gegebenenfalls angepasst.
3. Die Entgeltordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Freimersheim, 1. Februar 2025



Thomas Dix
Ortsbürgermeister